



**Universität Vechta**  
*University of Vechta*

[www.uni-vechta.de](http://www.uni-vechta.de)

# **Amtliches Mitteilungsblatt** **19/2023**

## **Richtlinie zur Durchführung von Exkursionen**

Vechta, 23.11.2023

Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta

Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen

Lfd. Nr. 550

## Inhalt

	<b>Seite</b>
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
• Richtlinie zur Durchführung von Exkursionen	3

## **Richtlinie zur Durchführung von Exkursionen**

Beschlossen vom Präsidium der Universität Vechta auf seiner Sitzung am 14.11.2023

### **I. Definition**

#### **§ 1 Definition**

- (1) Exkursionen im Sinne dieser Richtlinie sind alle durch die Universität für Studierende durchgeführten Lehrveranstaltungen, Lehrveranstaltungsteile und sonstige Lehrangebote, die das theoretische Wissen praxisbezogen vertiefen und nicht innerhalb der Liegenschaften der Universität Vechta durchgeführt werden. Hierzu gehören ebenfalls Feld- und Geländeübungen, Grabungs- und Studienreisen, Besuche von Forschungseinrichtungen, Unternehmen, kulturellen und sozialen Einrichtungen sowie die organisierte Durchführung von Blended Intensive Programs. Die Dauer der Exkursion ist hierbei unerheblich. Sie unterteilen sich in:
  - a) Pflicht-Exkursionen, die in den gültigen Studien- und Prüfungsordnungen zwingend vorgeschrieben sind, um das Studienziel zu erreichen.
  - b) sonstige Exkursionen, die zur Ergänzung einer Lehrveranstaltung oder zur Vertiefung der Erkenntnisse im Studienfach notwendig erscheinen, die jedoch nicht Voraussetzung für den ordnungsgemäßen Studienabschluss sind

### **II. Durchführung der Exkursion**

#### **§ 2 Exkursionsleitung und Begleitpersonal**

- (1) Die Exkursionsleitung ist für die inhaltliche, organisatorische und finanzielle Planung der Exkursion verantwortlich. In der Regel sind Exkursionen durch das hauptberuflich tätige Lehrpersonal zu leiten und durchzuführen, das im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses tätig wird.
- (2) Die Exkursionsleitung legt die notwendige Anzahl an Begleitpersonen fest. Es können auch Lehrbeauftragte und Tutor\*innen benannt werden. Es soll nicht mehr als eine Begleitperson pro sieben Teilnehmende an der Exkursion teilnehmen
- (3) Für die Exkursionsleitung und Begleitpersonen, ausgenommen Lehrbeauftragte, stellt die Exkursion eine Dienstreise dar. Eine Erstattung der Aufwendungen erfolgt nach den Bestimmungen und üblichen Sätzen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung. Lehrbeauftragte rechnen die ihnen entstehenden Aufwendungen im Rahmen der für sie geltenden Bestimmungen ab
- (4) Die Erstattung der Aufwendung im Rahmen der Pflichtexkursionen gehen zu Lasten des Budgetansatzes für Exkursionen. Die Erstattung der Aufwendung für sonstige Exkursionen sind aus der Kostenstelle der Arbeitsgruppe, der Fächergemeinkostenstelle, der Fakultätskostenstelle oder aus Mitteln Dritter zu finanzieren. Eine zusätzliche Beteiligung aus dem Budgetansatz für Exkursionen sowie aus einer anderen zentralen Kostenstelle ist ausgeschlossen.
- (5) Mit der Festlegung der Modulverantwortlichkeit durch den Lehrplan, erhält die Exkursionsleitung die Vollmacht, im Namen der Universität Vechta Verträge mit Beförderungsunternehmen und Übernachtungsbetrieben abzuschließen.

### **§ 3 Teilnehmende**

Teilnehmende sind immatrikulierte Studierende der Universität Vechta sowie sonstige berechtigte Personen (z.B. Teilnehmende am Gasthörstudium).

### **§ 4 Anmeldung und Bewilligung**

- (1) Alle Exkursionen werden von der Exkursionsleitung unter Verwendung des Anmeldeformulars auf dem Dienstweg über das zuständige Dekanat im Dezernat 1 angemeldet. Eine Teilnehmendenliste ist für jede Exkursion zu führen.
- (2) Die Anmeldung für mehrtägige Exkursionen (Pflicht und sonstige) muss für das Sommersemester bis zum 15.12. des Vorjahres und für das Wintersemester bis zum 15.06. des laufenden Jahres erfolgen.
- (3) Mehrtägige Pflicht-Exkursionen bedürfen der Bewilligung der Höhe des Zuschusses durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Personal und Finanzen.
- (4) Bei Tagesexkursionen (Pflicht- und sonstige Exkursionen) beträgt die Anmeldefrist eine Woche vor dem Beginn der Exkursion. Die Anmeldung erfordert das Einreichen der Teilnehmendenliste.

## **III. Abrechnung und Finanzierung**

### **§ 5 Abrechnung und Finanzierung**

- (1) Teilnehmende sind für die Deckung der Exkursionskosten verantwortlich. Die Höhe des Kostenanteils der Teilnehmenden ist durch die Exkursionsleitung in hinreichender Höhe zu bemessen.
- (2) Für die Teilnahme an mehrtägigen Pflicht-Exkursionen kann den Teilnehmenden ein Zuschuss gewährt werden. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung auf der Grundlage der im laufenden Jahr zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Die maximale Höhe des Zuschusses wird zum Zeitpunkt der Anmeldung neu bewertet.
- (3) Bei mehrtägigen Pflicht-Exkursionen setzt sich der Zuschuss aus einem Tagegeld, Übernachtungsgeld und einer Fahrkostenbeteiligung zusammen.
- (4) Treten Teilnehmende von der Anmeldung zur Exkursion zurück, erfolgt die Rückzahlung des Kostenanteils nach Abzug der nicht-stornierbaren Kosten.

### **§ 6 Finanzielle Abwicklung**

- (1) Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten, die vollständige und ordnungsgemäße Abrechnung sowie deren Prüffähigkeit zu gewährleisten.
- (2) Die Teilnehmenden zahlen den von der Exkursionsleitung festgesetzten Kostenanteil unter Angabe der genauen Exkursionsbezeichnung auf das Konto IBAN: DE65 2505 0000 0106 0201 18 bei der Norddeutschen Landesbank NORD/LB, BIC: NOLADE2HXXX ein.
- (3) Die Exkursionsleitung reicht bis spätestens sechs Wochen vor dem Exkursionsbeginn eine verbindliche Teilnehmendenliste mit Angabe der Bankverbindungen der Teilnehmenden ein.
- (4) Die Exkursionsleitung kann zur Deckung von Exkursionskosten auf einen Antrag hin eine Abschlagszahlung aus dem Kostenanteil der Teilnehmenden erhalten, sofern auf dem Exkursionskonto ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

## **IV. Sonstige Bestimmungen und Hinweise**

### **§ 7 Haftungsausschluss**

Eine persönliche Haftung der Exkursionsleitung gegenüber der Universität Vechta kommt in der Regel nur bei Schadensverursachung durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz in Betracht.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.

